



## Satzungsänderung – Synopse

ALT	NEU	GGF. BEGRÜNDUNG
<p><b>§1 Abs. 4:</b> Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb. Das Vereinssymbol zeigt den Luckenwalder Marktturm mit dem Schriftzug 1.LSC und darunter die Abbildung zweier Ringkämpfer auf gelb/ blauen Hintergrund.</p>	<p><b>§1 Abs. 4:</b> Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb. Das Vereinssymbol zeigt den Luckenwalder Marktturm mit dem Schriftzug 1.LSC und darunter die Abbildung zweier Ringkämpfer auf gelb/ blauen Hintergrund. <b>Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, das Vereinslogo für öffentliche Auftritte (z.B. auf der Wettkampfkleidung, Fanartikeln, etc.) sportartspezifisch abzuändern. Dabei werden die beiden Ringer durch eine Silhouette ersetzt, die der ausgeübten Sportart entspricht. Die Abänderung ist durch den Vorstand zu genehmigen.</b></p>	<p>Abteilungen die nicht Ringkampf betreiben wollen und sollen sich sportartspezifisch darstellen.</p>
<p><b>§2 Abs. 2:</b> Der Verein hat im Besonderen das Ziel, die Förderung des Nachwuchsleistungssports Ringen.</p>	<p><b>§2 Abs. 2:</b> Der Verein hat im Besonderen das Ziel, die Förderung des Nachwuchsleistungssports <b>Ringen</b>.</p>	<p>Andere Sportarten im Verein können ebenso das Ziel haben, den Nachwuchsleistungssport zu fördern (z.B. Handball).</p>
<p>-ohne-</p>	<p><b>§2 Einfügung nach Abs. 2:</b> <b>Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen.</b></p>	
<p><b>§4 Abs. 1:</b> Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die [...]</p>	<p><b>§4 Abs. 1:</b> Der Verein gliedert sich, <b>je nach Bedarf</b>, in Abteilungen, die [...]</p>	<p>Abteilungen sind kein Muss sondern ein Kann.</p>
<p><b>§4 Abs. 2:</b> Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, die mindestens aus dem Abteilungsleiter und</p>	<p><b>§4 Abs. 2:</b> Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, die mindestens aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter bestehen</p>	<p>Unbestimmt und unnötig.</p>

<p>seinem Stellvertreter bestehen soll. Die Abteilungsleitung kann durch weitere Funktionen besetzt werden.</p>	<p>soll. <del>Die Abteilungsleitung kann durch weitere Funktionen besetzt werden.</del></p>	
<p><b>§4 Abs. 4:</b> Abteilungsversammlungen finden bei Bedarf statt. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung findet die vom Abteilungsleiter einzuberufende Jahresversammlung statt. Die Einladung ist dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p>	<p><b>§4 Abs. 4:</b> Abteilungsversammlungen finden bei Bedarf statt. <del>Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung findet die vom Abteilungsleiter einzuberufende Jahresversammlung statt. Die Einladung ist dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</del></p>	<p>Wurde in der Vergangenheit nicht gelebt und ist aus jetziger Sicht nicht notwendig.</p>
<p><b>§5 Abs. 3:</b> Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus. Über die Aufnahme entscheidet, erforderlichenfalls nach Stellungnahme der Abteilungen, denen der Antragsteller angehören will, der Vorstand.</p>	<p><b>§5 Abs. 3:</b> Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus. <del>Über die Aufnahme entscheidet, erforderlichenfalls nach Stellungnahme der Abteilungen, denen der Antragsteller angehören will, der Vorstand.</del></p>	<p>Hier ist die Notwendigkeit nicht erkennbar.</p>
<p><b>§5 Abs. 4:</b> Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.</p>	<p><b>§5 Abs. 4:</b> Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der <del>Vereins- und Abteilungs-</del>Ordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.</p>	<p>Zusammenfassung und Kürzung des Text.</p>
<p><b>§5 Abs. 5:</b> Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die</p>	<p><b>§5 Abs. 5:</b> Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die <del>Mitgliederversammlung Beitragsordnung</del> festgesetzt.</p>	<p>Änderungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt (mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung).</p>

<p>Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus gehende Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.</p>	<p><del>Darüber hinaus gehende Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.</del></p>	<p>Dadurch muss bei Änderungen nicht immer die Satzung geändert oder das Amtsgericht einbezogen werden (Kostenfaktor). Beitragsabweichungen unter den Abteilungen werden ebenfalls von der Beitragsordnung erfasst.</p>
<p><b>§5 Abs. 6:</b> Die Beiträge sind grundsätzlich bargeldlos im Einzugsverfahren jährlich zu entrichten und jeweils zu Beginn des zweiten Monats im Jahr fällig. Sie sind den Abteilungen des aktiven Sports gutzuschreiben, oder in der das Mitglied eingeschrieben ist; gegebenenfalls ist eine Aufteilung vorzunehmen (Familienmitglieder in unterschiedlichen Sparten).</p>	<p><b>§5 Abs. 6:</b> Die Beiträge sind grundsätzlich bargeldlos im Einzugsverfahren jährlich zu entrichten und jeweils zu Beginn des zweiten Monats im Jahr fällig. <del>Sie sind den Abteilungen des aktiven Sports gutzuschreiben, oder in der das Mitglied eingeschrieben ist; gegebenenfalls ist eine Aufteilung vorzunehmen (Familienmitglieder in unterschiedlichen Sparten).</del></p>	<p>Unpraktikabel und unnötig aufwendig – es können durch den Vorstand Abteilungsbudgets festgelegt werden. Außerdem gibt es auch abteilungsübergreifende Kosten die bei einer granularen Zuordnung der Mitgliedsbeiträge keine genaue Zuordnung zulassen.</p>
<p><b>§5 Abs. 7c:</b> bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung</p>	<p><b>§5 Abs. 7c:</b> bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung <del>und bei Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen</del></p>	
<p><b>§5 Abs. 7:</b> [...] vereinsschädigenden Verhalten.</p>	<p><b>§5 Abs. 7:</b> [...] vereinsschädigenden Verhalten.  Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand zu. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von einem Monat eine Schiedskommission von 3 Personen außerhalb des Vorstands einzuberufen. Diese entscheidet umgehend zu dieser Berufung.</p>	<p>Es ist beabsichtigt, bei Ausschlüssen von Mitgliedern, durch die Schaffung einer Schiedskommission im Sinne des berufenden Mitglieds die Entscheidung erneut unter die Lupe zu nehmen.</p>

<p><b>§6 c:</b> die Ausschüsse</p>	<p><b>§6 c:</b> <del>die Ausschüsse</del></p>	<p>Die Aufgaben und Zusammensetzung von Ausschüssen ist in der Satzung bisher nicht näher definiert und wird auch nicht gelebt. Die Schaffung von Ausschüssen soll trotzdem möglich sein, muss jedoch nicht so explizit in der Satzung geregelt sein.</p>
<p><b>§7 Abs. 2:</b> Die Hauptversammlung ist die wichtigste Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für: [...]</p>	<p><b>§7 Abs. 2:</b> <del>Die Hauptversammlung ist die wichtigste Mitgliederversammlung. Diese</del> Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: [...]</p>	
<p><b>§7 Abs. 2f:</b> Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit</p>	<p><b>§7 Abs. 2f:</b> Festsetzung von Beiträgen <del>und Umlagen sowie deren Fälligkeit in</del> einer Beitragsordnung</p>	<p>Verankern der Mitbestimmung durch die Mitglieder über die Beiträge in einer Beitragsordnung.</p>
<p><b>§7 Abs. 4:</b> Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes entweder über öffentliche Aushänge / Presse oder durch einfachen Brief einzuladen sind. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab Absendung der Einladung bzw. der öffentlichen Bekanntmachung. Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post.</p>	<p><b>§7 Abs. 4:</b> Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes <del>entweder über den öffentlichen Aushang bei der Geschäftsadresse des Vereins / Presse oder durch einfachen Brief einzuladen sind</del> und kann zusätzlich durch Information auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab <del>Absendung der Einladung bzw.</del> der öffentlichen Bekanntmachung. <del>Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post.</del></p>	<p>Es ist nicht beabsichtigt in diesem Fall einen Brief zu versenden, um so kosten zu sparen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Frist ist der Aushang an der Geschäftsstelle des Vereins. Informationen über Mail und die Homepage sind möglich und sollen im besten Fall mit einbezogen werden.</p>

<p><b>§7 Abs. 5:</b> [...] Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. [...]</p>	<p><b>§7 Abs. 5:</b> [...] <b>Angenommene und Abgelehnte</b> Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. [...] <b>Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</b></p>	<p>Die aufgeführten Anträge sind elementare Entscheidungen. Bei diesen muss den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, sich adäquat darauf vorzubereiten. Deshalb sollen solche Anträge nur behandelt werden, wenn diese auch rechtzeitig und mit der Einladung zur Versammlung ausreichend bekannt gemacht werden.</p>
<p><b>§7 Abs. 7:</b> [...] Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Schatzmeister/in werden einzeln gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt im Block.</p>	<p><b>§7 Abs. 7:</b> [...] Der/die Präsident/in, <b>und</b> der/die Vizepräsident/in <b>und</b> <b>der/die Schatzmeister/in</b> werden einzeln gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt im Block, <b>sofern es keine Gegenkandidatur für bestimmte Positionen gibt.</b></p>	
<p><b>§7 Abs. 9:</b> Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.</p>	<p><b>§7 Abs. 9:</b> Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung eine <b>andere Person</b> <b>Vorstandsmitglied</b> zum Versammlungsleiter bestimmt.</p>	<p>So kann die Versammlung auch von einem Mitglied außerhalb des Vorstands oder einer vereinsfremden Person geleitet werden.</p>
<p><b>§7 neuer Absatz:</b> -ohne-</p>	<p><b>§7 neuer Absatz 11:</b> <b>11. Wird in der Mitgliederversammlung kein Kassenprüfer gewählt, kann der Vorstand einen Kassenprüfer eigenständig bestellen oder anderweitig eine Kassenprüfung beauftragen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.</b></p>	
<p><b>§7 neuer Absatz:</b></p>	<p><b>§7 neuer Absatz 12:</b></p>	

-ohne-	12. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.	
<b>§7 neuer Absatz:</b> -ohne-	<b>§7 neuer Absatz 13:</b> 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	
<b>§8 Abs. 1:</b> Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.	<b>§8 Abs. 1:</b> Mitglieder, die das <del>18</del> 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren kann durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein.	So soll sichergestellt werden, dass jedes Mitglied eine Stimme bei Entscheidungen in der Mitgliederversammlung erhält.
<b>§9 Abs. 1e:</b> und maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.	<b>§9 Abs. 1e:</b> den Abteilungsleitern	
<b>§9 Abs. 1f (vorher e):</b> und maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.	<b>§9 Abs. 1f (vorher e):</b> und <del>maximal 5</del> ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern.	Anzahl der Vorstandsmitglieder wird offen gehalten.
<b>§9 Abs. 2:</b> Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. [...] Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. [...] Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzustellen. Der hauptamtliche GF ist nicht Vorstandsmitglied, er nimmt mit beratender	<b>§9 Abs. 2:</b> Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und regelt die Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. [...] <del>Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.</del> [...] Der Vorstand kann weitere verbindliche Ordnungen erlassen. Er arbeitet eine Beitragsordnung aus und bringt diese in die Mitgliederversammlung ein. Er muss eine Abrechnungsordnung für die Abrechnung von Vereinsgeldern (z.B. Abrechnung von Wettkämpfen, Trainingslagern,	So ist die Schaffung von Ordnungen möglich.  Wie oben beschrieben, macht die Regelung von Ausschüssen in der Satzung kein Sinn.  Die Schaffung dieser Ordnungen soll verbindlich („muss“) oder möglichst verbindlich („soll“) sein.  Zum besseren Verständnis soll der Begriff „hauptamtlich“ in „hauptberuflich“ (daher fest angestellt) geändert werden.

<p>Stimme an Vorstandssitzungen teil. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Präsident</li> <li>b. Der Vizepräsident</li> <li>c. Der Schatzmeister</li> </ul> <p>Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. [...]</p>	<p>Vereinsmaßnahmen, etc.) erstellen. Er soll eine Ehrenordnung und eine Ordnung über die öffentliche Darstellung des Vereins (z.B. Corporate Design, Wettkampfkleidung, Homepage, etc) erstellen. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, einen <del>hauptamtlichen</del> <del>hauptberuflichen</del> Geschäftsführer einzustellen. Der hauptamtliche GF ist nicht Vorstandsmitglied.  <del>e</del>Er nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.</p> <p>Vorstand im Sinne § 26 BGB sind (geschäftsführender Vorstand):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Präsident</li> <li>b. Der Vizepräsident</li> <li><del>c. Der Schatzmeister</del></li> </ul> <p>Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei <del>der vorstehend genannten</del> Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. <del>Einer der beiden muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. [...]</del>  Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.</p>	<p>Durch die Begrenzung des geschäftsführenden Vorstands auf Präsi und Vize ist der geschäftsführende Vorstand handlungsfähiger.</p> <p>Handlungsfähigkeit besteht immer dann, wenn Präse oder Vize mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterschreiben.</p>
<p><b>§9 Abs. 3:</b>  Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für</p>	<p><b>§9 Abs. 3:</b>  Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils <del>drei vier</del> Jahre gewählt.  Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so <del>wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues</del></p>	<p>Auf Empfehlung wird die Wahlperiode auf 4 Jahre angehoben. Diese Länge ist üblicher.</p> <p>Kann der geschäftsführende Vorstand nicht vollständig besetzt werden, ist hier die</p>

<p>den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.</p>	<p><del>Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Wahl die Vakanz nachbesetzen.</del>  <del>Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.</del>  Kann der Posten eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands nicht besetzt werden (z.B. Rücktreten oder Tod des Vorstandsmitgliedes, keine erfolgreiche Wahl bei der Mitgliederversammlung, etc.), muss spätestens drei Monate nach Bekanntwerden der Vakanz eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Versammlung muss der offene Posten im geschäftsführenden Vorstand durch Wahl neu besetzt werden. Wird auch hier der offene Posten im geschäftsführenden Vorstand nicht neu besetzt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung.</p>	<p>Vorgehensweise näher definiert.</p>
---	--	--